

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920

Nr. 55.

Inhalt: Gesetz über die Wahlen zum Preussischen Landtag (Landeswahlgesetz), S. 559. — Landeswahlordnung, S. 571.

(Nr. 12004.) Gesetz über die Wahlen zum Preussischen Landtag (Landeswahlgesetz). Vom 3. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preussische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiernit verkündet wird:

I. Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 1.

- (1) Wähler zum Landtage sind alle über zwanzig Jahre alten reichsdeutschen Männer und Frauen, die in Preußen wohnen.
- (2) Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2.

- (1) Die Ausübung des Wahlrechts ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.
- (2) Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechts ist:
 1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
 2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.
- (3) Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden. >

§ 3.

Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste oder eine Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 4.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, die das fünfundschwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 5.

(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz:

1. durch Verzicht;
2. durch nachträglichen Verlust des Wahlrechts;
3. durch strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen;
4. durch Ungültigerklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren;
5. durch nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses.

(2) Der Verzicht ist dem Landtagspräsidenten schriftlich zu erklären; er kann nicht widerrufen werden.

II. Wahlvorbereitung.

§ 6.

Das Staatsministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Altestenrate der Landesversammlung den Tag der Hauptwahl (Wahltag).

§ 7.

Die Wahlkreiseinteilung und die Bildung von Wahlkreisverbänden regelt die Anlage.

§ 8.

Zur Vorprüfung und Feststellung der Wahlergebnisse im ganzen Lande ernannt der Minister des Innern einen Landeswahlleiter und einen Stellvertreter.

§ 9.

Für die Stimmabgabe wird jeder Wahlkreis in Wahlbezirke geteilt, die möglichst mit den Gemeinden zusammenfallen. Große Gemeinden können in mehrere Wahlbezirke zerlegt, kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden.

§ 10.

(1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter ernannt.

(2) Der Wahlvorsteher beruft aus den Wählern des Wahlbezirktes drei bis sechs Weisiger und einen Schriftführer, der auch den Wählern eines anderen Wahlbezirktes entnommen werden kann.

(3) Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Weisiger und Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

§ 11.

(1) In jedem Wahlbezirke wird für die dort wohnhaften Wähler eine Wählerliste oder Wahlartei angelegt.

(2) Wahlberechtigte preussische Staatsbeamte, Arbeiter in preussischen Staatsbetrieben, die ihren Wohnsitz nicht in Preußen, aber nahe der Landesgrenze haben, und wahlberechtigte Angehörige ihres Hausstandes werden auf Antrag in die Wählerliste oder Wahlartei einer benachbarten preussischen Gemeinde eingetragen.

(3) Die Wahlordnung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Wähler auf ihren Antrag in der Wählerliste oder Wahlartei zu streichen und mit einem Wahlscheine zu versehen sind.

§ 12.

(1) Die Wählerlisten und Wahlarteien werden spätestens vier Wochen vor dem Wahltag mindestens acht Tage lang öffentlich ausgelegt. Die Gemeindebehörde gibt Ort und Zeit öffentlich bekannt und weist auf die Einspruchsfrist hin.

(2) Einsprüche sind bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen. Hierauf werden die Listen oder Karteien geschlossen.

§ 13.

Der Wähler kann nur in dem Wahlbezirke wählen, in dessen Wählerliste oder Wahlartei er eingetragen ist. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirke wählen.

§ 14.

(1) Für jeden Wahlkreis werden ein Kreiswahlleiter und ein Stellvertreter ernannt.

(2) Beim Kreiswahlleiter sind spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag die Kreisvorschläge einzureichen.

(3) Die Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens zwanzig Wählern des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(4) In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat.

(5) In dem einzelnen Wahlkreise darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

§ 15.

(1) Für jeden Wahlkreisverband werden ein Verbandswahlleiter und ein Stellvertreter ernannt.

(2) Innerhalb eines Wahlkreisverbandes können mehrere Kreiswahlvorschläge miteinander verbunden werden. Die Verbindung ist nur dann wirksam, wenn diese Kreiswahlvorschläge nicht verschiedenen Landeswahlvorschlägen angeschlossen sind.

(3) Die Verbindung muß von den auf den Kreiswahlvorschlägen bezeichneten Vertrauenspersonen oder deren Stellvertretern übereinstimmend, spätestens am

vierzehnten Tage vor dem Wahltag, dem Leiter des Wahlkreisverbandes schriftlich erklärt werden.

§ 16.

(1) Beim Landeswahlleiter können, und zwar spätestens am sechzehnten Tage vor der Wahl, Landeswahlvorschläge eingereicht werden. Sie müssen von mindestens zwanzig Wählern unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(2) In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung muß spätestens am sechzehnten Tage vor dem Wahltag beim Landeswahlleiter eingegangen sein; andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

(3) Ein Bewerber darf nur in einem Landeswahlvorschlage benannt werden. Die Benennung in einem Landeswahlvorschlage schließt die Benennung in einem Kreiswahlvorschlage nicht aus, wenn die Erklärung nach § 18 sich auf diesen Landeswahlvorschlag bezieht.

§ 17.

(1) In jedem Kreis- und Landeswahlvorschlage muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Kreiswahlleiter und dem Wahlausschusse, bei Landeswahlvorschlägen gegenüber dem Landeswahlleiter und dem Landeswahlausschusse bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(2) Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmanns, sobald die Erklärung dem Wahlleiter zugeht.

§ 18.

Für die Kreiswahlvorschläge kann erklärt werden, daß ihre Reststimmen einem Landeswahlvorschlage zugerechnet sind. Die Erklärung muß spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag schriftlich beim Kreiswahlleiter eingereicht sein. Sonst scheiden die Reststimmen des Wahlkreises beim Zuteilungsverfahren für das Land aus.

§ 19.

Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung im Sinne des § 14 Abs. 2, 4, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 1, 2, § 18, wenn sie durch eine spätestens am vierten Tage nach Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird.

§ 20.

(1) Zur Prüfung der Kreiswahlvorschläge wird für jeden Wahlkreis ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und vier

Beisitzern besteht, die dieser aus den Wählern beruft. Der Wahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

(2) Die Wahlvorschläge können nach ihrer Festsetzung nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

§ 21.

(1) Zur Prüfung der Verbindungserklärungen wird im Bedarfsfalle für jeden Wahlkreisverband ein Verbandswahlausschuß gebildet, der aus dem Verbandswahlleiter als Vorsitzendem und vier Beisitzern besteht, die dieser aus den Wählern beruft. Der Verbandswahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

(2) Der Verbandswahlleiter teilt die Verbindungserklärungen so, wie sie zugelassen sind, den Kreiswahlleitern der beteiligten Wahlkreise mit.

§ 22.

(1) Zur Prüfung der Landeswahlvorschläge wird ein Landeswahlausschuß gebildet, der aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern besteht, die dieser aus den Wählern beruft. Der Landeswahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

(2) Der Landeswahlleiter veröffentlicht die Landeswahlvorschläge so, wie sie zugelassen sind, in fortlaufender Nummernfolge. Die Veröffentlichung soll spätestens am dreizehnten Tage vor dem Wahltag erfolgen. Nach der Veröffentlichung können die Landeswahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

§ 23.

Der Kreiswahlleiter gibt spätestens am vierten Tage vor der Wahl die Kreiswahlvorschläge samt Verbindungserklärungen sowie die Landeswahlvorschläge, denen sich Wahlvorschläge aus dem Wahlkreis angeschlossen haben, in der zugelassenen Form öffentlich bekannt.

§ 24.

(1) Der Stimmzettel darf nur Namen aus einem einzigen Kreiswahlvorschlag enthalten. Ein Name genügt.

(2) An Stelle der Namen oder neben ihnen darf der Stimmzettel auch die Bezeichnung des Kreiswahlvorschlags mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe oder das Kennwort enthalten. Als Kennwort gilt auch der Name einer Partei.

(3) Weitere Angaben machen den Stimmzettel ungültig.

§ 25.

Im Falle der Verbindung der Landtagswahl mit anderen Wahlen oder Abstimmungen kann der Minister des Innern anordnen, in welcher Weise zur Unterscheidung von den Stimmzetteln für die anderen Wahlen oder Abstimmungen die für die Landtagswahl bestimmten kenntlich zu machen sind.

III. Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses.

§ 26.

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 27.

Gewählt wird mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen. Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 28.

Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag. Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren bleibt vorbehalten.

§ 29.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben sind und wieviel davon auf jeden Kreiswahlvorschlag entfallen.

§ 30.

Jedem Kreiswahlvorschlage werden so viel Abgeordnetensitze zugewiesen, daß je einer auf 40 000 für ihn abgegebene Stimmen kommt. Stimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Abgeordnetensitzes an einen Kreiswahlvorschlag nicht ausreicht (Reststimmen), werden, soweit sie auf verbundene Wahlvorschläge gefallen sind, dem Wahlverbandsausschuß und, soweit sie auf Wahlvorschläge gefallen sind, die nur einem Landeswahlvorschlag angeschlossen sind, dem Landeswahlausschuße zur Verwertung überwiesen.

§ 31.

(1) Der Verbandswahlausschuß zählt die im Wahlkreisverband auf die verbundenen Wahlvorschläge gefallenen Reststimmen zusammen. Auf je 40 000 in dieser Weise gewonnener Reststimmen entfällt ein weiterer Abgeordnetensitz. Diese Sitze werden den Kreiswahlvorschlägen nach der Zahl ihrer Reststimmen zugeteilt. Bei gleicher Zahl von Reststimmen auf mehreren Kreiswahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge das Los.

(2) Die bei der Berechnung der Reststimmen im Wahlkreisverbande nicht verbrauchten oder nicht berücksichtigten Reststimmen werden ihrem Landeswahlvorschlag überwiesen.

§ 32.

(1) Der Landeswahlausschuß zählt die in allen Wahlkreisen oder Wahlkreisverbänden auf die Landeswahlvorschläge gefallenen Reststimmen zusammen und teilt jedem Landeswahlvorschlag auf je 40 000 Reststimmen einen Abgeordnetensitz zu. Ein Rest von mehr als 20 000 Stimmen wird vollen 40 000 gleichgedeutet.

(a) Einem Landeswahlvorschlage kann höchstens die gleiche Zahl der Abgeordnetenitze zugeteilt werden, die auf die ihm angeschlossenen Kreiswahlvorschläge entfallen sind.

§ 33.

Die Abgeordnetenitze werden auf die Bewerber nach ihrer Reihenfolge in den Wahlvorschlägen verteilt.

§ 34.

(1) Wenn ein Kreiswahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als Abgeordnetenitze auf ihn entfallen, so gehen die übrigen Sitze im Falle der Verbindung auf die verbundenen Kreiswahlvorschläge, wenn auch diese erschöpft sind, sowie in den übrigen Fällen, auf den zugehörigen Landeswahlvorschlag über. § 31 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

(2) Enthält ein Landeswahlvorschlag weniger Bewerber, als Abgeordnetenitze auf ihn fallen, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

§ 35.

(1) Wenn ein zum Abgeordneten Berufener die Wahl ablehnt oder ein Abgeordneter ausscheidet, so stellt der Landeswahlausschuß fest, wer an seiner Stelle berufen ist.

(2) Auch dabei wird nach §§ 33, 34 verfahren.

§ 36.

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl eines Wahlkreises für ungültig erklärt, so verteilt der Landeswahlausschuß auf Grund des Nachwahlergebnisses von neuem die gesamten Reststimmen.

(2) Ergibt sich dabei, daß auf verbundene Kreiswahlvorschläge oder einen Landeswahlvorschlag mehr Sitze als bisher fallen, so wird die entsprechende Zahl neuer Abgeordnetenitze nach § 33 besetzt. Fallen auf verbundene Kreiswahlvorschläge oder einen Landeswahlvorschlag weniger Sitze als bisher, so erklärt der Landeswahlausschuß die entsprechende Zahl von Abgeordnetenitzen für erledigt. Für das Ausscheiden gelten dieselben Grundsätze wie für das Eintreten von Ersatzmännern; doch scheiden die zuletzt eingetretenen Abgeordneten zuerst aus.

§ 37.

(1) Ist in den einzelnen Wahlbezirken die Wahlhandlung nicht ordnungsgemäß vorgenommen worden, so kann das Wahlprüfungsgericht dort die Wiederholung der Wahl beschließen. Der Minister des Innern hat den Beschluß alsbald auszuführen.

(2) Ist die Verhinderung der ordnungsgemäßen Wahlhandlung in einzelnen Wahlbezirken zweifelsfrei festgestellt, so kann der Minister des Innern auf Antrag des Kreiswahlausschusses und mit Zustimmung des Landeswahlausschusses dort die Wiederholung der Wahl anordnen.

(3) Die Anordnung des Ministers unterliegt im Wahlprüfungsverfahren der Nachprüfung durch das Wahlprüfungsgericht.

(4) Die Wiederholungswahl darf nicht später als sechs Monate nach der Hauptwahl stattfinden.

(5) Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Kreiswahlvorschlägen und auf Grund derselben Wahllisten oder Wahlkarrieren wie bei der Hauptwahl gewählt.

(6) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis für den ganzen Wahlkreis oder Wahlkreisverband neu wie bei der Hauptwahl ermittelt (§§ 29 bis 32 und 36).

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 38.

(1) Das Staatsministerium kann mit Rücksicht auf die nach dem Friedensvertrage vorgesehenen Abstimmungen für einzelne Landesteile einen besonderen Wahltag bestimmen. In diesem Falle ist der Minister des Innern ermächtigt, Änderungen in der Wahlkreiseinteilung vorzunehmen und die näheren Vorschriften für die später abzuhaltenden Wahlen zu treffen. Er ist ferner ermächtigt, über die Verwendung der Reststimmen in den betroffenen Wahlkreisen Bestimmungen zu treffen.

(2) Über den Aufschub der Wahlen ist dem Landtage Mitteilung zu machen.

(3) Werden Wahlen aufgeschoben, so gelten bis zur Neuwahl die Abgeordneten der verfassunggebenden Preussischen Landesversammlung aus dem bisherigen Wahlkreise 10 (Regierungsbezirk Oppeln, Provinz Oberschlesien) als Mitglieder des Landtags.

§ 39.

Von den Kosten, die den Gemeinden aus den Landtagswahlen entstehen, werden ihnen $\frac{1}{5}$ vom Lande ersetzt. Alle übrigen Wahlkosten trägt das Land allein.

§ 40.

Der Minister des Innern erläßt die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes (Wahlordnung für den Preussischen Landtag).

§ 41.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1920.

Die Preussische Staatsregierung.

Braun.	Fischbeck.	Saenisch.	am Zehnhoff.
Defer.	Stegerwalb.	Severing.	Lübemann.

Die Wahlkreise und die Wahlkreisverbände.

A. Die Wahlkreiseinteilung.

Num- mer des Wahl- kreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises	Zahl der Einwohner nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919		Name des Wahlkreisverbandes
			in den Bevorzugs- bezirken	im Wahlkreise	
1	Ostpreußen	Regierungsbezirk Königsberg " Gumbinnen " Allenstein " Marienwerder (Rest)	966 252 535 645 530 015 162 514	2 194 426	Ostpreußen-Pommern
2	Berlin	Der frühere Stadtkreis Berlin	1 897 864	1 897 864	Brandenburg I
3	Potsdam II	Kreis Beeskow-Storkow Der frühere Stadtkreis " " " Charlotten- " " " burg " " " Reuthöfen " " " Berlin- " " " Schöneberg " " Kreis Teltow " " Stadtkreis Berlin- " " " Wilmersdorf	49 257 325 172 263 678 183 444 535 878 141 816	1 499 245	Brandenburg I
4	Potsdam I	Kreis Angermünde Stadtkreis Brandenburg (Navel) " Eberswalde Kreis Jüterbog-Luckenwalde Der frühere Stadtkreis Berlin- " " " Nichtenberg " " Kreis Niederbarnim Kreis Oberbarnim " Osthavelland " Ostprignitz Stadtkreis Potsdam Kreis Prenzlau " Ruppin Der frühere Stadtkreis Spandau Kreis Templin " Westhavelland " Westprignitz " Zauch-Belzig	62 813 53 040 27 310 73 538 143 440 448 088 74 470 83 903 68 734 59 419 60 675 76 448 95 832 49 655 67 485 86 131 86 384	1 617 365	Brandenburg II

Num- mer des Wahl- kreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises	Zahl der Einwohner nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919		Name des Wahlkreisverbandes
			in den Verwaltungs- bezirken	im Wahlkreise	
5	Frankfurt a. O.	Regierungsbezirk Frankfurt Verwaltungsbezirk Westpreußen-Posen	1 220 380 320 223	1 540 603	Brandenburg II
6	Pommern	Regierungsbezirk Stettin Köslin Stralsund Kreis Neustadt i. Westpr. (Rest)	881 860 644 068 239 858 1 939	1 767 725	Ostpreußen-Pommern
7	Breslau	Regierungsbezirk Breslau	1 760 645	1 760 645	Schlesien
8	Wiegau	Regierungsbezirk Wiegau	1 159 841	1 159 841	Schlesien
9	Oberschlesien	Provinz Oberschlesien	2 265 416	2 265 416	Schlesien
10	Magdeburg	Regierungsbezirk Magdeburg	1 239 360	1 239 360	Sachsen
11	Merseburg	Regierungsbezirk Merseburg	1 330 409	1 330 409	Sachsen
12	Erfurt	Regierungsbezirk Erfurt Kreis Herrschaft Schmalkalden	542 756 45 270	588 026	Sachsen
13	Schleswig- Holstein	Regierungsbezirk Schleswig	1 449 751	1 449 751	Schleswig-Holstein- Hannover
14	Weser-Ems	Regierungsbezirk Aurich Dänabürl	273 748 407 088	680 836	Schleswig-Holstein- Hannover
15	Ost-Hannover	Regierungsbezirk Stade Lüneburg	430 823 560 290	991 042	Schleswig-Holstein- Hannover
16	Süd-Hannover	Regierungsbezirk Hannover Hildesheim	767 936 562 633	1 330 569	Schleswig-Holstein- Hannover
17	Westfalen-Nord	Regierungsbezirk Münster Minden Kreis Grafschaft Schaumburg	1 165 701 758 990 46 861	1 971 552	Westfalen
18	Westfalen-Süd	Regierungsbezirk Arnberg	2 545 940	2 545 940	Westfalen

Num- mer des Wahl- kreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises	Zahl der Einwohner nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919		Name des Wahlkreisverbandes
			in den Verwaltungs- bezirken	im Wahlkreise	
19	Hessen-Rassau	Regierungsbezirk Cassel (ohne die Kreise Grafschaft Schaumburg und Herr- schaft Schmalkalden) Regierungsbezirk Wiesbaden Kreis Wehlar	942 504 1 226 258 66 339	2 235 101	Hessen-Rassau- Rheinland-Süd
20	Köln-Nachen	Regierungsbezirk Köln Nachen	1 333 574 631 998	1 965 572	Hessen-Rassau- Rheinland-Süd
21	Coblenz-Trier	Regierungsbezirk Coblenz (ohne Kreis Wehlar) Regierungsbezirk Trier Sigmaringen	692 418 447 294 70 044	1 209 751	Hessen-Rassau- Rheinland-Süd
22	Düsseldorf-Ost	Stadtkreis Barmen " Düsseldorf Landkreis Düsseldorf Stadtkreis Elberfeld " Essen Landkreis Essen Kreis Cuxep " Rettmann Stadtkreis Remscheid " Solingen Landkreis Solingen	158 369 402 726 102 605 157 176 439 094 164 163 80 441 117 503 73 123 49 005 167 949	1 912 154	Rheinland-Nord
23	Düsseldorf-West	Kreis Cleve Stadtkreis Erfeld Landkreis Erfeld Kreis Dinslaken Stadtkreis Duisburg Kreis Gelbern " Glabbach " Grevenbroich Stadtkreis Hamm Kreis Kempen i. Rheinpr. " Wides Stadtkreis Mülheim a. d. Ruhr " München-Glabbach " Neuf Landkreis Neuf Stadtkreis Oberhausen Kreis Rees Stadtkreis Rheinb. " Sterkrade	72 474 124 737 43 618 50 359 201 233 59 648 118 418 50 324 110 151 98 538 154 628 126 967 64 399 39 942 33 547 99 119 76 129 43 186 46 435	1 613 852	Rheinland-Nord

B. Die Wahlkreisverbände.

Nr. des Wahlkreis- verbandes	Name des Wahlkreisverbandes	Umfang des Wahlkreisverbandes
I	Ostpreußen-Pommern	die Wahlkreise 1 und 6
II	Brandenburg I	" " 2 " 3
III	Brandenburg II	" " 4 " 5
IV	Schlesien	" " 7, 8 und 9
V	Sachsen	" " 10, 11 und 12
VI	Schleswig-Holstein-Samner	" " 13, 14, 15 und 16
VII	Westfalen	" " 17 und 18
VIII	Hessen-Rassau-Rheinland-Süd	" " 19, 20 und 21
IX	Rheinland-Nord	" " 22 und 2